



Hochschule Niederrhein
Fachbereich Sozialwesen
Richard-Wagner-Straße 101
41065 Mönchengladbach

Vorstand:

Prof. Dr. Peter Schäfer (Vorsitzender)
Prof. Dr. Olga Burkova
Prof. Dr. Holger Hoffmann
Prof. Dr. Marion Laging
Prof. Dr. Lothar Stock

Tel.: 02161/186-5694

Fax: 02161/186-5688

Mail: fbts@hs-niederrhein.de

Satzung des Fachbereichstages Soziale Arbeit (FBTS)

verabschiedet in der Mitgliederversammlung des FBTS in Leipzig am 12. November 2015.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Fachbereichstag Soziale Arbeit e.V.“. Er ist der freiwillige Zusammenschluss der Hochschulen, Fachbereiche, Fakultäten, Departments und Studiengänge der Sozialen Arbeit an deutschen staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen.
2. Der Fachbereichstag Soziale Arbeit kooperiert zur Erreichung seiner Ziele mit geeigneten Institutionen im In- und Ausland.
3. Der Fachbereichstag Soziale Arbeit ist aus der Konferenz der Fachbereichsleitungen der Fachbereiche für Sozialwesen in der Bundesrepublik Deutschland (KFS) hervorgegangen und wird als rechtsfähiger Verein geführt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt eingetragen.
4. Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Fachbereichstag Soziale Arbeit fördert die Bildung und die Wissenschaft. Er dient der gegenseitigen Information, Kooperation, und Beratung sowie der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Forschung, der Fort- und Weiterbildung und des Wissenstransfers in die Praxis Sozialer Arbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als

Bankverbindung: Sparkasse Hildesheim, IBAN: DE81 2595 0130 0015 0015 44, BIC: NOLADE21HIK

Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder, soweit sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff AO sind, zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Förderung von Bildung und Wissenschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder im Fachbereichstag Soziale Arbeit können Fachbereiche/ Fakultäten bzw. Organisationseinheiten Sozialer Arbeit an deutschen Hochschulen werden.

2. Über den bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichenden Mitgliedsantrag entscheidet die Plenarversammlung.

3. Jeder Fachbereich ist nur einmal vertreten.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Fachbereiche wird durch die jeweilige Fachbereichsleiterin/den jeweiligen Fachbereichsleiter ausgeübt, die/ der das Stimmrecht an ein Mitglied ihres/seines Fachbereichs übertragen kann.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich bis zum 30. November des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Verzug ist.

7. Über außerordentliche Mitgliedschaften (z.B. Institutionen Sozialer Arbeit) entscheidet die Plenarversammlung.

8. Das Stimmrecht in der Plenarversammlung obliegt den Vertretern der Fachbereiche/ Fakultäten bzw. Organisationseinheiten Sozialer Arbeit. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Gäste

Die Plenarversammlung kann zu ihren Sitzungen ständige Gäste zulassen. Bei besonderen Fachfragen können weitere Gäste geladen werden. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 6 Organe

Organe des Fachbereichstages sind

- a) die Plenarversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Plenarversammlung

- 1.** Die Plenarversammlung ist das oberste Organ des Fachbereichstages Soziale Arbeit.
- 2.** Die Plenarversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung in angemessener Frist, spätestens vier Wochen vor der Plenarversammlung vom Vorstand schriftlich einzuladen. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder und unter Nennung des zu behandelnden Tagesordnungspunktes hat der Vorstand eine Sondersitzung einzuberufen.
- 3.** Die Plenarversammlung wählt den Vorstand und aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie entscheidet über die gestellten Anträge und nimmt den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes entgegen.
- 4.** Über die Sitzung der Plenarversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist auf der jeweils nächsten Versammlung zu genehmigen. Die Protokolle sind von dem/der Sitzungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben.

§ 8 Beschlussfassung der Plenarversammlung

- 1.** Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind.
- 2.** Die Plenarversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3.** Satzungsänderungen, die von Aufsichts -, Gerichts - und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.** Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung können, soweit sie keine Satzungsänderung oder Beschlussangelegenheiten betreffen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5.** Das Plenum setzt den Beitrag auf Vorschlag des Vorstandes fest. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen müssen rechtzeitig erfolgen, dass der Beitrag in den

Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres aufgenommen werden kann. Bis zum 1. Mai des laufenden Kalenderjahres sollte der Beitrag entrichtet sein.

§ 9 Vorstand

- 1.** Der Vorstand führt die Geschäfte des Fachbereichstages. Er bereitet insbesondere die Sitzungen der Plenarversammlung vor. Er repräsentiert den Fachbereichstag nach außen, vertritt dessen Interessen auf Bundes- und Internationaler Ebene und sorgt für eine angemessene Vertretung in überregionalen Gremien.
- 2.** Der Vorstand besteht aus fünf zur Zeit der Wahl stimmberechtigten Personen.
- 3.** Die Amtszeit des gewählten Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so muss die Plenarversammlung in ihrer nächsten Sitzung für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmen.
- 4.** Der Vorstand kann sachverständige Personen mit der Wahrnehmung von Einzelaufgaben betrauen.
- 5.** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 10 Fachausschüsse/Arbeitsgruppen

- 1.** Die Plenarversammlung kann Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese arbeiten der Plenarversammlung und dem Vorstand zu.
- 2.** Mitglieder der Fachausschüsse und der Arbeitsgruppen sind in der Regel Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus den Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten gem. §1 Abs.1 und gegebenenfalls fachkundige Vertreterinnen oder Vertreter anderer Einrichtungen.
- 3.** Jeder Fachausschuss und jede Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren oder dessen Stellvertretung.

§ 11 Beiträge

- 1.** Die Beitragshöhe und die Beitragsentrichtung werden gemäß § 8 Abs. 4 bestimmt.
- 2.** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3.** Die Kassenführung erfolgt über die Geschäftsstelle beziehungsweise deren Geschäftsführerin oder Geschäftsführer. Die Plenarversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die vor der Entlastung des amtierenden Vorstandes die Kasse prüfen.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Fachbereichstages wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Auf Vorschlag des Vorstandes wird von der Plenarversammlung eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung oder Aufhebung des Fachbereichstages kann nur in einer dazu einberufenen Plenarversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitglieder entschieden werden.

Unterschriften der DekanInnen / Studiengangsleitungen als Mitgliedsvertretung



[Fachhochschule Bielefeld]



[Hochschule Esslingen]



[Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg]



Prof. Dr.-Ing. Annette Menting
Dekanin
Fakultät Architektur und
Sozialwissenschaften

[Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig]



[Katholische Stiftungsfachhochschule München]



[Hochschule Niederrhein]



[Universität Siegen]

Universität Siegen
Fakultät II
Department Erziehungswissenschaft • Psychologie
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit
Adolf-Reichwein-Straße 2 • 57068 Siegen